

Bei Scheitholz und Stangen ist das höchstzulässige Gewicht von 15 kg (Anlagen 2 und 4 der vorbezeichneten Verordnung) einzuhalten.

(4) Für die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

(5) Alle Beschäftigten müssen eine zweckentsprechende Arbeitskleidung tragen.

#### § 2

(1) Lehrlinge und anzulernende Personen dürfen nur im Beisein eines Lehrausbilders beschäftigt werden. Sie sind vor Beginn der Arbeit eingehend über unfallsicheres Arbeiten zu unterrichten.

(2) Alle Neueingestellten sowie solche, die ihre Tätigkeit wechseln, sind von dem für die Aufsicht Verantwortlichen besonders anzuleiten.

(3) Ungeübte Personen dürfen nur in Ausnahmefällen, z. B. bei dem Abholzen von Stangenholz für den eigenen Bedarf, arbeiten, wenn sie hierfür die Zustimmung des Betriebs- oder Revierleiters erhalten haben.

Für eine entsprechende Unterrichtung im unfallsicheren Arbeiten und für eine ausreichende Aufsicht ist zu sorgen.

#### § 3

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur unter Leitung einer fachkundigen und für die Aufsicht verantwortlichen Person verrichtet werden.

(2) Der jeweils die Aufsicht Führende hat die Arbeiten entsprechend der körperlichen und fachlichen Eignung der einzelnen Beschäftigten diesen zuzuteilen.

#### § 4

(1) Die Sicherheitsanordnungen der im Forst tätigen Sprengmeister sind zu befolgen.

(2) Aufgefundene Sprengkörper dürfen nicht berührt werden. Die Fundstelle ist gut zu bezeichnen. Die nächste Volkspolizei-Dienststelle ist sofort zu benachrichtigen.

(3) Die von den Sprengmeistern gegebenen Signale sind zu beachten. Sie bedeuten:

Einmaliges langes Blasen:

Die Gefahrenzone (300 m im Umkreis von der Sprengstelle) ist von allen am Sprengen nicht beteiligten Personen zu räumen.

Zweimaliges kurzes Blasen:

Die Sprengung steht unmittelbar bevor.

Dreimaliges kurzes Blasen:

Die Sprengung ist beendet. Das Sprenggelände kann betreten werden.

#### \* § 5

(1) Zur Vermeidung von Sturz und Ausgleiten hat die Betriebsleitung den Beschäftigten wirksame Gleitschutzmittel (Eissporen u. dgl.) zur Verfügung zu stellen und diese instand zu halten.

(2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Gleitschutzmittel bei Eis- und Schneeglätte, an steilen Hängen oder auf schlüpfrigem Boden während der Arbeit und auch auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte zu benutzen.

(3) Es ist stets gut sitzendes Schuhwerk mit griffiger Sohle zu tragen (keine Halbschuhe).

#### § 6

##### Erste-Hilfe-Leistung

(1) Jeder Brigadier, bei Einzeleinsätzen jeder Rottenleiter, ist mit einem Verbandskasten auszustatten, der dauerhaft gearbeitet sein und dicht schließen muß, keine Feuchtigkeit durchläßt und sich leicht mitnehmen läßt.

Der Verbandskasten muß alles zur Ersten-Hilfe-Leistung erforderliche Material sowie eine Gebrauchsanweisung und ein Verzeichnis der für den Arbeitsplatz nächsten Unfallmeldestellen, Ärzte und Krankentransportstellen enthalten.

(2) Heilmittel und Verbandszeug, die verbraucht sind oder unbrauchbar wurden, sind rechtzeitig zu erneuern.

(3) Die Brigadiers (Rottenleiter) haben die Verbandskästen bei jedem Einsatz mitzuführen und sie auf ihren Inhalt zu überprüfen.

(4) Jeder Beschäftigte muß außerdem ein Verbandspäckchen, das gegen Witterungseinflüsse geschützt ist, bei sich führen und, falls erforderlich, es durch ein neues ersetzen.

(5) Selbst bei geringfügigen Verletzungen sind Verbände anzulegen (Starrkrampfgefahr!); die Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. 1952 S. 365) ist zu beachten.

##### Werkzeuge und Geräte

#### § 7

(1) Arbeitsgeräte und sonstige Hilfsmittel müssen technisch einwandfrei und unfallsicher sein und in diesem Zustand erhalten werden.

(2) Arbeitsmittel, die Mängel aufweisen, sind aus dem Gebrauch zu ziehen und instand zu setzen.

(3) Jeder Aufsichtführende und jeder Beschäftigte hat Mängel, die er bemerkt, entweder selbst sofort zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Beseitigung von der Betriebsleitung zu verlangen.

(4) Wenn der Mangel einen Unfall befürchten läßt, so ist die betreffende Arbeit so lange einzustellen, bis der Mangel beseitigt ist.

#### § 8

(1) Zum Holzfällen und -aufarbeiten verwendete Äxte, Beile, Hämmer, Schlegel, Keile, Leitern, Zugseile und andere hierzu notwendige Geräte sind vor Beginn der Arbeit auf ihren unfallsicheren Zustand zu prüfen.

(2) Die Stiele von Schlag- und Hiebwerkzeugen müssen aus einwandfreiem Material bestehen, ast-